

Statuten der GRUPPE GIARDINO

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

GRUPPE GIARDINO

besteht mit Sitz des jeweiligen Präsidenten ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Art. 2

Der Verein will

- Die Zerstörung der Milizarmee verhindern
- Die Glaubwürdigkeit der Landesverteidigung, gemäss Artikel 58 und 59 der Eidgenössischen Bundesverfassung, wieder herstellen
- Die Konzeption der bewaffneten Neutralität um- und durchsetzen
- Die Mehrheit des Schweizer Volkes für diese drei Hauptanliegen gewinnen

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 3

Natürliche Personen, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und das 18. Lebensjahr vollendet haben, können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern; die Ablehnung eines Beitrittsbuches muss nicht begründet werden.

Die nicht aufgenommene Person kann bezüglich eines negativen Aufnahmeentscheides des Vorstandes binnen 10 Tagen seit Empfang der Mitteilung an die nächste General-

versammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung können zudem Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Austritt

Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann durch schriftliche Erklärung, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird.

Ausschliessung

Art. 5

Der Vorstand beschliesst über den Ausschluss, wobei kein Grund angegeben werden muss.

Das betroffene Mitglied ist vorgängig durch den Vorstand anzuhören. Es kann gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstandes binnen 10 Tagen seit Empfang der Mitteilung an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand schriftlich einzureichen und hat aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Anspruch auf
das Vereins-
vermögen

Art. 6

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Mitglieder-
beitrag

Art. 7

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Dieser beträgt maximal: CHF 50.00

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Die Generalversammlung legt jeweils die aktuellen Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr fest.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Mittel

Art. 8

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Haftung

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Eine über die Mitgliederbeiträge hinausgehende Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle
- die Fachkommissionen

General-
versammlung

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und ist in der Regel innert der ersten fünf Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis zum Ende des Vereinsjahres gestellt werden.

Vorsitz

Art. 12

Vorsitzender in der Generalversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Beschluss-
fähigkeit

Art. 13

Jede statutenmässig einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden

Art. 14

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Stimmrecht

Art. 15

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Beschluss-
fassung

Art. 16

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnisse

Art. 17

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle.;
- Beschlussfassung über den Mitgliederbeitrag gemäss Art. 7;
- Wahl des Vorstandes, Wahl des Präsidenten, Wahl der Revisionsstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Behandlung von Rekursen gegen negative Aufnahmeentscheide und Ausschlussentscheide des Vorstandes;
- Abänderung von Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär (das Sekretariat kann auch an Ausenstehende übertragen werden) sowie höchstens 7 weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder werden. Der Vize-Präsident kann in Personalunion auch ein anderes Amt ausüben.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, selbst.

Amtsdauer

Art. 19

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Einberufung

Art. 20

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat in der Regel mindestens zehn Tage zum Voraus zu erfolgen.

Beschlussfassung

Art. 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vor-

standsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren.

Befugnisse des
Vorstandes

Art. 22

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien; der Kassier für Post/Bankzahlungsverkehr Einzelunterschrift
- Einberufung der Generalversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Generalversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung und Erledigung von Prozessen, Abschluss von Verträgen;
- Bestellung von Kommissionen.

Revisionsstelle

Art. 23

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder zwei Rechnungsrevisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Fach-
Kommission

Art. 24

Zur Bearbeitung von Projekten kann der Vorstand Fachkommissionen bestellen. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, welche deren Befugnisse und Aufgaben regelt. Die Fachkommissionen stehen unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes und rapportieren an den

Vorstand. Die Mitglieder der Fachkommission werden vom Vorstand gewählt.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung,
Liquidation

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Generalversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Liquidation im
Falle der Auflö-
sung des Vereins

Art. 26

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Inkrafttreten

Art. 27

Diese Statuten wurden mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 12. Juli 2011 in Kraft gesetzt und durch die Generalversammlung vom 2. März 2013 revidiert. Sie gelten in dieser Fassung mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung.

Bern, den 15. Mai 2019

Der Präsident:

Hans Rickenbacher

Der Vize-Präsident

François Villard